

---

# Geschäftsordnung des Steuerungskreises für [Name des Kreises]<sup>1</sup>

**Kommentiert [PR1]:** Aussagekräftigen Namen wählen, der über alle Bundesländer hinweg möglichst eindeutig ist.

## § 0 Umfang

Der Steuerungskreis ist zuständig für die Anlage 1 genannten Online-Dienste und den dazugehörigen Leika-Nummern. Der Betriebsverantwortliche kann diese Liste fortschreiben.

## § 1 Mitglieder des Steuerungskreis, Vorsitz

- (1) Dem Steuerungskreis gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Beauftragte/r je mitnutzendem Land an.
- (2) Dem Steuerungskreis gehört des Weiteren als beratendes Mitglied ein weiterer Beauftragte/r des betreibenden Landes an. Zudem ist Aufgabe des betreibenden Landes die Sicherstellung der Protokollführung.
- (3) Jedes mitnutzende Land benennt gegenüber dem Betriebsverantwortlichen die zu entsendende Person. Bei der Auswahl der Person ist sicherzustellen, dass sie über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügt.
- (4) Den Vorsitz des Steuerungskreis übernimmt das nicht stimmberechtigte Mitglied des betreibenden Bundeslandes.

**Kommentiert [PR2]:** Gemäß AG RaBe müssen hier noch die Leikas/ODs genannt werden. Ein Steuerungskreis kann und soll für als einen OD auch zuständig sein.

**Kommentiert [PR3]:** Erfordernis aus R1

**Kommentiert [PR4]:** Erfordernis aus R1

## § 2 Sitzungstermine

- (1) Der Steuerungskreis tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Reguläre Sitzungen sind mindestens zwei Monate im Voraus mit Tag und Uhrzeit anzukündigen.
- (2) Auf Antrag des betreibenden Landes oder ein Viertel der mitnutzenden Länder finden weitere Sitzungen des Steuerungskreises statt. Der Antrag ist an den Betriebsverantwortlichen zu richten.
- (3) Die Einladung zur Sitzung inkl. Tagesordnung und etwaiger Beschlussvorlagen erfolgt mit einer zweiwöchigen Frist durch den Betriebsverantwortlichen.

**Kommentiert [PR5]:** Ein Termin im Jahr sollte i.d.R. ausreichend sein

**Kommentiert [PR6]:** Erfordernis aus R1

**Kommentiert [PR7R6]:**

## § 3 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

- (1) Jedes Mitglied kann bis zu einer Ausschlussfrist von drei Wochen vor Beginn der Sitzung Themen zur Tagesordnung beim Betriebsverantwortlichen anmelden.
- (2) Die Anmeldung muss enthalten
  1. falls eine Entscheidung (Beschluss oder Empfehlung) des Steuerungskreises herbeigeführt werden soll, einen ausformulierten Entscheidungsvorschlag sowie eine Begründung, aus der sich alle Umstände ergeben, die für die notwendigen Abstimmungen des Entscheidungsvorschlags im Vorfeld der Sitzung des Steuerungskreises erforderlich sind,

2. Angaben dazu, welche Kosten bei Umsetzung sowie zusätzliche laufende Kosten zu erwarten sind,
  3. Angaben dazu, welche Länder von der Entscheidung betroffen sind und wie diese Kosten zu verteilen sind,
  4. Angaben dazu, bis wann die Entscheidung umgesetzt werden kann,
  5. Angaben dazu, ob und inwieweit andere Gremien betroffen sind,
  6. in Fällen der verspäteten Anmeldung (Absatz 4) eine Begründung der besonderen inhaltlichen oder zeitlichen Dringlichkeit,
  7. falls ein Umlaufbeschluss begehrt wird (§ 7), eine Begründung, warum Dringlichkeit gegeben ist und von Beschlussreife ausgegangen wird.
- (3) Der Betriebsverantwortliche hat für die Angaben in Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 mitzuwirken.
- (4) Ein nach Ablauf der Ausschlussfrist von drei Wochen angemeldetes Thema kann abweichend von Absatz 1 in Fällen besonderer inhaltlicher oder zeitlicher Dringlichkeit bereits in der unmittelbar bevorstehenden Sitzung behandelt werden, wenn kein Mitglied des Steuerungskreises widerspricht. Widerspricht ein Mitglied des Steuerungskreises der Behandlung des verspätet angemeldeten Themas, wird es auf der danach folgenden Sitzung behandelt

#### § 4 Sitzungsteilnahme

- (1) Die Sitzungen des Steuerungskreises sind nicht öffentlich.
- (2) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Steuerungskreises (§ 1 Absatz 1 und 2) teil. Ist ein Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist der Betriebsverantwortliche hierüber zu informieren und eine Vertretung zu entsenden. § 1 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (3) Die dem Vorsitz obliegenden Aufgaben werden im Vertretungsfall von dessen Vertretung wahrgenommen. Im Zweifel wird für die konkrete Sitzung ein Vorsitz gewählt.
- (4) An den Sitzungen des Steuerungskreises können die Mitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten weitere Personen in beratender Funktion einladen. Einer generellen Teilnahme bedarf eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit.

#### § 5 Sitzungsablauf

- (1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitz. Der Vorsitz stellt zu Beginn der Sitzung die Entscheidungsfähigkeit (vgl. §6 Abs. 2) fest und gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (2) Der Betriebsverantwortliche stellt sicher, dass eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste und den gefassten Entscheidungen (mit Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten der Bundesländer) erstellt wird. Vorgetragene Berichte werden der Niederschrift angefügt. Die Niederschrift wird spätestens eine Woche nach der Sitzung an die Teilnehmenden, den Mitnutzungsverantwortlichen sowie weiteren vom Gremium zu bestimmenden Personen versandt. Zudem wird die Niederschrift zur Kenntnisnahme an die FITKO versandt. Entscheidungen, die den Online-Dienst betreffen, sind zu veröffentlichen. Im Steuerungskreis beschlossene Maßnahmen müssen seitens des Betriebsverantwortlichen gesondert und aktiv abgestimmt werden. Einwendungen gegen Niederschrift sind binnen vier Wochen anzuzeigen, ansonsten gilt die Niederschrift als bestätigt.

**Kommentiert [PR8]:** Die Kosten sollten bei Anmeldung des TOPs bekannt sein. Änderungsbedarf sollte also bei Bekanntwerden kommuniziert und bewertet werden, nicht erst mit der Einladung.

**Kommentiert [PR9]:** Automatische Annahme der Niederschrift mit Fristsetzung

- (3) Die Sitzungen können in Präsenz, per Telefon, per Video oder hybrid durchgeführt werden. Dem Vorsitz obliegt die Aufgabe, zweifelsfrei die Stimmberechtigung der Personen festzustellen.

#### § 6 Entscheidungen des Steuerungskreis

- (1) Bei Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (2) Der Steuerungskreis ist entscheidungsfähig, wenn zwei Drittel der mitnutzenden Länder an der Sitzung teilnehmen. Im Umlaufverfahren (§ 7) ist der Steuerungskreis entscheidungsfähig, wenn alle außer ein Mitglied am Umlaufverfahren beteiligt ist und die fehlende Stimme keine Auswirkung auf das Abstimmungsergebnis haben kann.
- (3) Sofern keine abweichende Regelung in dieser Geschäftsordnung besteht, gilt für alle Entscheidungen eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Sofern eine Entscheidung nur bestimmte Mitglieder betrifft (insb. Kosten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3), so sind diese nur stimmberechtigt.
- (4) Empfehlungen (insbesondere in Richtung des Betriebsverantwortlichen bzw. Mitnutzungsverantwortlichen) benötigen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mit. Im Umlaufverfahren (§ 7) wird die Nichtabgabe einer Stimme als Enthaltung gewertet.
- (6) In allen Fällen mit einfacher Mehrheit ist ein Antrag nur dann angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf den Antrag entfielen.
- (7) Das nicht stimmberechtigte Mitglied des betreibenden Landes (§1 Abs. 2) kann gegen jeden Beschluss ein Veto einlegen.

#### § 7 Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse oder Empfehlungen können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Vorsitz veranlasst das Umlaufverfahren auf Antrag eines Mitglieds der Steuerungskreises (nach §1 Abs. 1 und 2). § 3 Absatz 2, § 4, § 5 Absätze 1 und 2 sowie §6 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Ein Umlaufverfahren soll die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten und acht Wochen nicht überschreiten.
- (3) Meldet ein Mitglied des Steuerungskreises während eines laufenden Umlaufverfahrens beim Betriebsverantwortlichen Erörterungsbedarf an, wird das Umlaufverfahren abgebrochen. Der Beratungspunkt wird auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung gesetzt. § 3 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung des Tagesordnungspunktes als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Einleitung des Umlaufverfahrens beantragt wurde.

#### § 8 Expertengruppe

- (1) Es kann eine oder mehrere Expertengruppen geben, die die Inhalte des Steuerungskreises fachlich, rechtlich und technisch aufbereitet und bewertet. Der Steuerungskreis entscheidet über die Expertengruppen und beschließt oder delegiert die Besetzung. Die Sitzungen werden bei Bedarf vom Betriebsverantwortlichen einberufen.
- (2) Die Expertengruppe unterstützt den Steuerungskreis sowie den Betriebsverantwortlichen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

**Kommentiert [PR10]:** Videokonferenz sollte drin sein, ggf. auch als Default. Es sollte gerade bei Videokonferenzen sichergestellt sein, dass die richtige Person auch da ist (insb. Wenn Video ausgeschaltet ist oder die Personen sich nicht kennen)

**Kommentiert [PR11]:** Klarstellung, dass kein Königsteiner Schlüssel o.ä. zum Tragen kommt. Wenn es anders gewollt ist, wäre dies die Stelle zum Ändern.

**Kommentiert [PR12]:** Ergänzung. Wichtig für Kontext im Folgesatz.

**Kommentiert [PR13]:** R2. Es empfiehlt sich, hier konkrete Gruppen auch zu benennen.

**Kommentiert [PR14]:** Delegation meint hier: es wird bspw. festgelegt, dass ein kommunaler Spitzenverband eine Person entsenden kann

### **§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder getroffen und treten unmittelbar in Kraft.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Steuerungskreises für [Name des Kreises]2

**Kommentiert [PR15]:** Aussagekräftigen Namen wählen, der über alle Bundesländer hinweg möglichst eindeutig ist.

Der Steuerungskreis ist für folgende Online-Dienste und Leikas zuständig:

Nr.	Name des Online-Dienstes	Zugeordnete Leika-Nummern
1.	Online-Dienst 1	<ul style="list-style-type: none"><li>• Leika 1</li><li>• Leika 2</li><li>• Leika 3</li></ul>
2.	Online-Dienst 2	
3.		
4.		